

sowie Besteuerung internationaler Aktivitäten und Konzerne

4. Semester:

Sie wenden die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Praktikum an. Die Praxisphase bietet die Möglichkeit, Kontakte zu künftigen Arbeitgebern zu knüpfen und somit den Einstieg in die Arbeitswelt zu erleichtern.

Zulassung

Ihre Qualifikationen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 RPO ein qualifizierter Abschluss (**Bachelor oder Diplom**) mit einer **Gesamtnote von mindestens 2,5 (bis 2,59)** eines **mindestens 7-semestrigen Studiengangs (210 Leistungspunkte)** „**Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftswissenschaften**“ oder „**Volkswirtschaftslehre**“ oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.

Darüber hinaus ist der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung (§ 49 Abs. 7 Hochschulgesetz NRW) erforderlich, der über die entsprechende erfolgreiche Belegung folgender Studienmodule bzw. Studienfächer im Bachelor- oder Diplomstudium erbracht wird:

1. Kosten- und Leistungsrechnung und/oder Controlling bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
2. Unternehmensfinanzierung und/oder Investitionsrechnung (Investition und Finanzierung) bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
3. Unternehmensführung und -organisation bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
4. Buchführung und/oder Jahresabschluss bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
5. Mathematik und/oder Statistik bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
6. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS
7. Steuerrecht und/oder Unternehmensbesteuerung bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS und
8. Wirtschaftsrecht (BGB und Handelsrecht) bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS.

Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall die Studiengangsleitung in Absprache mit dem Prüfungsausschuss. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen. Weitere Informationen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen finden sich auf den Webseiten vom Studierendenservice.

Es handelt sich bei der geforderten Gesamtnote nicht um einen NC, sondern um die Zugangsvoraussetzung, welche für die Beteiligung am Bewerbungsverfahren vorliegen muss.

Das bedeutet, eine Bewerbung (Gesamtnote schlechter als 2,59) kommt nicht in Betracht, eine Berücksichtigung am Vergabeverfahren kann nicht erfolgen.